

Aufsatz Aus der Satzungsversammlung:
Keine neuen Fachanwaltsbezeichnungen Satzungsversammlung tagte in Berlin
Rechtsanwalt Felix Busse, Bonn

Die spannendste Frage vor der am 15. und 16. Februar 2001 das zweite Mal tagenden 2. Satzungsversammlung war: Würden neue Fachanwaltsbezeichnungen eingeführt und unter Zugrundelegung welcher Kriterien? Diese Frage hatte die 1. Satzungsversammlung ausdrücklich offen gelassen, u. a., um erst einmal abzuwarten, wie sich die von ihr beschlossenen neuen Fachanwaltschaften (Familien-, Straf- und Insolvenzrecht) bewähren und am Markt durchsetzen würden. Noch vor Zusammentritt der 2. Satzungsversammlung wurde die Diskussion durch das vom DAV vorgelegte "Fachanwaltskonzept" (AnwBl. 1999, 668 f.) neu angestoßen. Prompt lagen der 2. Satzungsversammlung auf ihrer Sitzung vom Februar 2001 in Bonn Anträge auf die Einführung von elf neuen Fachanwaltschaften vor. Die Satzungsversammlung hielt die Frage offen. Sie lehnte den Antrag des Hammer Kammerpräsidenten Finzel, z. Zt. keine weiteren Fachanwaltsbezeichnungen einzuführen, ebenso ab wie den Antrag von Berner, vorbehaltlich eines von einem Ausschuss zu erarbeitenden Konzeptes weitere Fachanwaltsbezeichnungen einzuführen. Vielmehr beschloss sie auf meinen Antrag mit großer Mehrheit, einen Ausschuss einzusetzen, der ein Fachanwaltskonzept erarbeiten und prüfen sollte, ob und gegebenenfalls welche neuen Fachanwaltsbezeichnungen eingeführt werden sollten.

Der von Ulrich Stobbe geleitete Ausschuss 1 konnte sich auf der Grundlage eines von Quaas vorgelegten Kriterienkataloges (BRAK-Mitt. 2000, 211 ff.) zwar auf ein Fachanwaltskonzept einigen. Im Ausschuss hat sich jedoch bei Anwendung des beschlossenen Kriterienkataloges für keine der vorgeschlagenen neuen Fachanwaltsbezeichnungen eine Mehrheit gefunden. Das war und ist umso erstaunlicher, als man schlechthin nicht behaupten kann, dass die beschlossenen Kriterien, auf die ich unten noch eingehe, auf keine der zur Diskussion stehenden Fachanwaltsbezeichnungen zutreffen. Die einzig vorstellbare Erklärung ist vielmehr, dass für viele Ausschussmitglieder bei der Abstimmung über die einzelnen Bezeichnungen nicht die beschlossenen Kriterien den Ausschlag gegeben haben, sondern "aus dem Bauch", wie ein Ausschussmitglied meinte, die ganz subjektive Einstellung, will ich diese Fachanwaltschaft oder nicht.

Also musste die Satzungsversammlung selbst entscheiden, wo die Reise hingeht. Dass sie eine inflationäre Ausdehnung des Katalogs der Fachanwaltsbezeichnungen beschließen würde, dürfte kaum jemand erwartet haben. Dem hätte schon entgegengestanden, dass die Kammern gar nicht in der Lage sind, auf einen Streich die fachlichen Voraussetzungen für eine größere Zahl neuer Fachanwaltsbezeichnungen zu prüfen. Aber sicherlich haben die meisten Mitglieder der Satzungsversammlung und auch die interessierte Öffentlichkeit die Zulassung einiger weniger neuer Fachanwaltsbezeichnungen erwartet. Zwar war der Inhalt des Fachanwaltskonzeptes hoch umstritten. Der DAV (a.a.O.) beantwortet die Frage nach weiteren Fachanwaltschaften "vornehmlich aus der Perspektive der Marktbedürfnisse, der Marktorientierung und der Publikumsnachfrage nach geprüften Spezialisten" und sieht dies in Bezug auf eine Mehrzahl neuer Bezeichnungen als erfüllt an. Die vom Ausschuss 1 beschlossenen, von Quaas entwickelten Kriterien sind dagegen enger, insbesondere weil der "Kernbestand" und die "klassischen Tätigkeitsbereiche der Anwälte" ausgeklammert bleiben sollen. Aber auch Quaas befürwortet unter Anwendung seiner Kriterien neue Fachanwaltsbezeichnungen (BRAK-Mitt. 2000, 211, 213). Die 2. Satzungsversammlung hat demgegenüber die Zulassung jeder der beantragten neuen Fachanwaltsbezeichnungen abgelehnt.

Dem Autor steht es als Befürworter einer Ausdehnung des Kataloges der Fachanwaltsbezeichnungen nicht an, abweichende Mehrheitsentscheidungen zu schelten, auch wenn sie sich ausweislich der jüngsten BRAK-Umfrage (BRAK-Mitt. 2001, 7 ff.) gegen die Erwartungen von 61 % der deutschen Anwälte (und 69 % der unter 40jährigen) richten. Irritierend war für mich jedoch, wie die Entscheidung letztlich zustande gekommen ist und welche Widersprüche sie offen legt. Dem Mangel an Gradlinigkeit entsprach die Beliebigkeit der Entscheidungsfindung.

So hätte die Satzungsversammlung von der Einführung neuer Fachanwaltsbezeichnungen absehen können, um im Berufsrecht erst einmal Ruhe eintreten zu lassen, wie das Hartung am Sitzungsbeginn ganz generell gefordert hat. Der Gedanke wurde nicht aufgegriffen.

Sie hätte neue Fachanwaltsbezeichnungen ablehnen können, um zunächst die unbestreitbaren Mängel bei der Verleihung der bereits zugelassenen Fachanwaltsbezeichnungen abzustellen. Sie bestehen in viel zu geringen qualitativen Anforderungen verschiedener sich am Markt tummelnder und sich hiermit dem Markt anbietender Lehrgangsveranstalter und der mangelnden Überprüfung solcher "besonderen Kenntnisse" im Fachgespräch durch den Zulassungsausschuss. Auch dieser Gesichtspunkt hat bei der Entscheidung keine erkennbare Rolle gespielt.

Es wäre möglich gewesen, für Fachanwaltsbezeichnungen nur solche Fachgebiete anzuerkennen, für die eine eigene besondere Verfahrensordnung gilt. Das hätte zwar weder mit dem schon vom BVerfG (BVerfGE 57, 121, 126) anerkannten Anliegen der Bevölkerung zu tun, ihr bei der Suche nach einem fachkundigen Anwalt zu helfen, noch mit dem Anliegen der Anwälte, auf besondere Kenntnisse mit Zertifikat hinweisen zu können (Busse NJW 1999, 3017, 3022). Aber es hätte wenigstens ein, wenn auch sehr angreifbares, Konzept hinter der Entscheidung gestanden. Dieses Kriterium wurde jedoch mit 69 gegen 18 Stimmen bei 5 Enthaltungen verworfen.

In Bezug auf eine Reihe vorgeschlagener neuer Fachanwaltsbezeichnungen hätte der Zulassung, Quaas und dem Ausschuss 1 folgend, mit dem Konzept begegnet werden können, zur Erhaltung des Allgemeinanzwalts dürfe "das Fachgebiet nach herkömmlichen Kriterien nicht zum Kernbestand oder dem klassischen Tätigkeitsbereich des Allgemeinanzwalts gehören". Auch dies hat mit dem eigentlichen Ziel der Fachanwaltsbezeichnungen, überprüfte Qualität anzubieten, weil heute kein Anwalt mehr qualifizierten Rat in allen Rechtsangelegenheiten geben kann, wenig zu tun. Überprüfte Qualität ist auch in Kerngebieten gesucht und benötigt. Aber das Konzept versucht den Allgemeinanzwalt zu stützen, der auch im Zeitalter der Spezialisierung unersetzbar ist (so schon Redeker ZRP 1969, 271). Gerade dieser Kernthese von Quaas und des Ausschusses 1 ist die Satzungsversammlung aber nicht gefolgt (abgelehnt mit 62 gegen 24 Stimmen). Sie hat vielmehr folgende Kriterien als Voraussetzungen für die Einführung neuer Fachgebietsbezeichnungen beschlossen:* Das Fachgebiet soll nach seinem Aufgabenspektrum hinreichend breit, vielfältig und als eigenständiges Rechtsgebiet von anderen Rechtsgebieten, insbesondere bestehenden Fachanwaltschaften, abgrenzbar sein (49 gegen 42 Stimmen bei 2 Enthaltungen),

* das Fachgebiet soll eine hinreichend breite Nachfrage potentieller Mandanten erfassen (48 gegen 31 Stimmen bei 10 Enthaltungen),

* das Fachgebiet soll aufgrund des rechtlichen Schwierigkeitsgrades und wegen der Komplexität der Lebenssachverhalte, etwa aufgrund interdisziplinärer Bearbeitungsnotwendigkeit oder sonstiger Querschnittsbereiche, für eine sachgerechte Bearbeitung und Vertretung der Mandanten Spezialisten erfordern (92 Stimmen bei 3 Enthaltungen),

* die Anerkennung des Fachgebietes soll der Erhaltung oder Ausweitung anwaltlicher Tätigkeitsfelder im Wettbewerb mit Dritten dienen (67 gegen 18 Stimmen bei 6 Enthaltungen),

wobei nach Meinung der Satzungsversammlung nicht alle Punkte kumulativ vorliegen müssen (beschlossen mit großer Mehrheit gegen 4 Stimmen). Sodann ist beschlossen worden: "Die Satzungsversammlung befürwortet grundsätzlich die Zulassung einer oder weiterer Fachanwaltschaften nach Maßgabe des soeben beschlossenen Konzeptes" (67 gegen 14 Stimmen bei 15 Enthaltungen).

Was das angesichts der beschlossenen Kriterien bedeuten musste, lag auf der Hand: Es werden neue Fachanwaltsbezeichnungen beschlossen, die auch den Kernbestand anwaltlicher Tätigkeit betreffen können, offen war nur, wie viele. Quaa hat das zu Sitzungsbeginn des zweiten Sitzungstages in einem leidenschaftlich vorgetragenen Beitrag in aller Eindringlichkeit nochmals dargelegt. Für ihn war die Ablehnung des Ausschlussgrundes "Kernbestand/klassischer Tätigkeitsbereich des Anwalts" eine "Richtungsentscheidung gegen den Allgemeinanwalt", weil sie z. B. dazu führe, die Kernbereiche "Verkehrsanwalt" und "Mietrechtsanwalt" ebenfalls zum Fachgebiet zu erklären und alles "auf dem Altar der Spezialisierung" zu opfern.

Die Mehrheit der Satzungsversammlung hatte freilich mit den von ihr gerade erst beschlossenen Zulassungskriterien keine Not. Obwohl die beschlossenen Kriterien erkennbar mindestens auf einige Vorschläge zutrafen, fielen in der anschließenden Einzelabstimmung alle durch, weil keine die dafür vorgeschriebene gesetzliche Mehrheit (§ 191d Abs. 3, 2. Alternative BRAO) fand. Abgelehnt wurden der Fachanwalt für privates Baurecht (33 Stimmen dafür, 57 dagegen, 2 Enthaltungen), der Fachanwalt für Immobilien- und Mietrecht (3 Stimmen dafür, große Mehrheit dagegen), der Fachanwalt für Immobilien und Wohnungseigentumsrecht (4 Stimmen dafür, große Mehrheit dagegen), der Fachanwalt für Medizinrecht (43 Stimmen dafür, 47 dagegen, 2 Enthaltungen), der Fachanwalt für Verkehrsrecht (23 Stimmen dafür, 68 dagegen, 3 Enthaltungen), der Fachanwalt für Neue Medien/Informationstechnologie (19 Stimmen dafür, 67 dagegen, 4 Enthaltungen), der Fachanwalt für Umweltrecht (23 Stimmen dafür, 65 dagegen, 3 Enthaltungen), der Fachanwalt für Finanzdienstleistungsrecht (9 Stimmen dafür, 80 dagegen, 4 Enthaltungen), der Fachanwalt für Versicherungs-/Dienstleistungsrecht (27 Stimmen dafür, 61 dagegen, 5 Enthaltungen), der Fachanwalt für Transportrecht (12 Stimmen dafür, 70 dagegen, 5 Enthaltungen), der Fachanwalt für Europarecht (21 Stimmen dafür, 64 dagegen, 8 Enthaltungen) und der Fachanwalt für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (28 Stimmen dafür, 62 dagegen, 4 Enthaltungen). Im Anschluss daran lehnte es die Satzungsversammlung auch ab, sich im Rahmen eines Tendenzbeschlusses mit den ein, zwei oder drei Fachanwaltsbezeichnungen weiter zu befassen, die bei der vorangegangenen Abstimmung die meisten Befürworter gefunden haben. Vielleicht hätte, wie ein Kollege spaßhaft sagte, das "Fachgebiet für chinesisches Recht" eine Chance gehabt, weil bei seiner Einführung

[Seite 67]

kein Mitglied der Satzungsversammlung etwas hätte auf die Verlustliste setzen müssen.

Niemand kann ausmachen, welches die wahren Beweggründe für die jeweiligen Mehrheiten waren, Neueinführungen abzulehnen. Außerhalb des Saales spekulierten Befürworter wie Gegner über mancherlei Ängste und manche durchaus egoistischen Motive. Andere fühlten sich beschämt oder begnügten sich mit Kopfschütteln. Von wieder anderen aus dem Kreise von Befürwortern und Gegnern waren so abwertende Bemerkungen über Vertreter der jeweils anderen Seite zu hören, dass man sich nur noch traurig an die in der 1. Satzungsversammlung erreichte kollegiale Verbundenheit des gesamten Gremiums erinnern mochte. Mein Stolz, diesem Anwaltsparlament anzugehören, wich teilweise der Resignation.

Wie dem auch sei: Die Beschlüsse von Berlin werden die Entwicklung nicht aufhalten. Sie waren nur ein weiteres Beispiel für die innere Zerrissenheit in dieser Frage, der die Anwaltschaft seit der Befürwortung von Fachanwaltsbezeichnungen durch den gemeinsamen Ausschuss von Kammern und DAV im Jahre 1930 (AnwBl. 1930, 50) ausgesetzt ist. Viele wollen unter dem Schutz des Rechtsberatungsgesetzes das Berufsbild des Anwalts zementieren, der berufene Berater in allen Rechtsangelegenheiten zu sein. Jeder weiß, dass dies angesichts der Komplexität unseres Normengefüges und des Umfangs unserer Judikatur keinem Anwalt mehr möglich ist, die Behauptung also unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten verboten werden müsste, wenn sie nicht im Gesetz stünde. Den Mandanten, aber auch der Zukunft der Anwaltschaft kann nicht dienen, mehr Leistung zu versprechen als erfüllbar ist. Spezialisierung ist der Trumpf der Zukunft und zwar in allen Bereichen. Inwieweit die legitimen Interessen des rechtssuchenden Publikums, aber auch die Zukunftssicherung des Anwaltsmarktes eine überprüfte Spezialisierung erfordern, wird die Zukunft herausfinden müssen. Ich meine: Das Bedürfnis ist unabweisbar. Die BRAK-Umfrage hat das noch einmal belegt. Hier zu gestalten, wäre eine dankbare Kernaufgabe für die 2. Satzungsversammlung gewesen. Im Moment hat sie das Heft aus der Hand gegeben. Wenn sie nicht bald kehrt macht, werden wir erleben, dass der Markt die Dinge selbst regelt. Wenn ein bestehendes Bedürfnis des rechtssuchenden Publikums und der Mehrheit der deutschen Anwälte vom Anwaltsgesetzgeber nicht erfüllt wird, wird sich der Markt Zertifizierungsmöglichkeiten bei privaten Anbietern erschließen, deren Reputation für das erstrebte Gütesiegel ausreicht. Schade nur, dass dann auch die vorhandenen Fachanwaltschaften zum Auslaufmodell verkümmern könnten.

Also außer Spesen nichts gewesen? Nein, ganz so war es doch nicht. Die Satzungsversammlung hat fast einstimmig den Ausschuss 1 beauftragt, die Qualitätsanforderungen an Fachanwälte zu überprüfen. Das ist nötig. Auch hier gab die Anwaltschaft bisher leider immer ein Bild innerer Zerrissenheit ab. Ein Ausschuss soll die Voraussetzungen erarbeiten, unter denen die Bezeichnung "Mediator/Mediatorin" geführt werden kann, was rechtlich allerdings nur zulässig wäre, wenn es sich bei Mediation um ein "Rechtsgebiet" (§ 59b Nr. 2a BRAO) handelte. Das ist zweifelhaft. In Änderung von § 29 BORA gelten bei grenzüberschreitender Tätigkeit nunmehr die neu gefassten Berufsregeln des CCBE vom 28.11.1998. Das Verbot der Sternsozietät (§ 31 Abs. 1 BORA) ist, der Rechtsprechung folgend, auf Rechtsanwälte begrenzt worden. Außerdem hat die Satzungsversammlung in einer Resolution den Bundesgesetzgeber aufgefordert, für eine Harmonisierung der Berufsrechte der sozietätsfähigen Berufe Sorge zu tragen, um zwischen den im Beratungsmarkt konkurrierenden Angehörigen der verschiedenen Beratungsberufe gleiche Wettbewerbsbedingungen und innerhalb interprofessioneller Zusammenschlüsse ein übereinstimmendes Berufsrechtsniveau sicherzustellen. Dies ist ein für die den schärfsten Regeln unterliegende Anwaltschaft besonders wichtiges Anliegen.

Schließlich hat die Satzungsversammlung einstimmig auf Antrag des DAV-Präsidenten Streck eine mit BRAK-Vizepräsident Scharf formulierte Resolution gefasst, mit der sie die von der Bundesregierung verfolgte Zivilprozessreform ablehnt. Dies hat der Haltung der Anwaltschaft weiteres Gewicht verschafft. Die Arbeit geht also weiter. Warten wir ab, was uns die für November 2001 beschlossene nächste Sitzung bringen wird, Stagnation hoffentlich nicht.

Die Abstimmungsergebnisse zu der Einführung neuer Fachanwaltschaften

- Fachanwalt für privates Baurecht	(33 dafür, 57 dagegen, 2 Enthaltungen)	- Fachanwalt für Umweltrecht	(23 dafür, 65 dagegen, 3 Enthaltungen)
- Fachanwalt für	(3 dafür,	- Fachanwalt für Finanzdienst-	(9 dafür, 80

Immobilien- und Mietrecht	große Mehrheit dagegen)	leistungsrecht	dagegen, 4 Enthaltungen)
- Fachanwalt für Immobilien- und Wohnungseigentumsrecht	(4 dafür, große Mehrheit dagegen)	- Fachanwalt für Versicherungsdienstleistungsrecht/Fachanwalt für Versicherungsrecht	(27 dafür, 61 dagegen, 5 Enthaltungen)
- Fachanwalt für Medizinrecht	(43 dafür, 47 dagegen, 2 Enthaltungen)	- Fachanwalt für Transportrecht	(12 dafür, 70 dagegen, 5 Enthaltungen)
- Fachanwalt für Verkehrsrecht	(23 dafür, 68 dagegen, 3 Enthaltungen)	- Fachanwalt für Europarecht	(21 dafür, 64 dagegen, 8 Enthaltungen)
- Fachanwalt für neue Medien/ Fachanwalt für Informations-technologie	(19 dafür, 67 dagegen, 4 Enthaltungen)	- Fachanwalt für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	(28 dafür, 62 dagegen, 4 Enthaltungen)